



Stellungnahme

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG

Grundsätzlich begrüßt der Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) die Bestrebungen zur Harmonisierung des Verpackungsrechts in Europa.

Entscheidend ist es aber, insbesondere die Umsetzungsanforderungen für kleine und mittlere Unternehmen wesentlich zu minimieren. Schon jetzt beklagen die Gartenbaubetriebe den durch das Verpackungsgesetz vorgegebenen umfänglichen Nachweis- und Dokumentationsaufwand für Verpackungen, vor allem auch für Transportverpackungen. Schon derzeit ist es so, dass die Unternehmen den bestehenden Umsetzungsanforderungen mit den vorgegebenen Nachweis- und Dokumentationsverpflichtungen bereits auch aus technischen Gründen kaum noch folgen können. Auch die Datenverarbeitung bei den vorgeschriebenen Meldungen über die Rücknahmesysteme stellt für bestimmte Betriebe eine technische Hürde dar, die sie nur mit intensiver externer technischer Unterstützung Dritter leisten können. Dazu kommt auch noch, dass die bereits eingeübten Vorgänge nach kurzer Zeit über „veränderte Eingabemasken“ nicht mehr angewendet werden können und eine erneute Dateneingabe erforderlich wird. Somit ist es zwingend notwendig, den zusätzlichen Dokumentations- und Berichtsaufwand gemäß dem Vorschlag der EU-Verpackungsverordnung erheblich zu reduzieren und kleine und mittlere Unternehmen weitgehend von einem derartigen Aufwand auszunehmen.

Im Einzelnen

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Ziffer 9. Erzeuger:

In Verbindung mit der INDIKATIVE LISTE VON GEGENSTÄNDEN, DIE UNTER DIE DEFINITION VON VERPACKUNGEN NACH ARTIKEL 3 NUMMER 1 FALLEN (Anhang zur VO) im Hinblick auf Blumentöpfe sieht der ZVG erhebliche Umsetzungsprobleme (vgl. Anmerkungen zu Art. 11 und Art. 13). Es sollte klargestellt werden, dass mit „Erzeuger“ der Produzent des Gegenstandes gemeint ist.

ZVG -

Art. 6 Recyclingfähige Verpackungen
und Art. 7 Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

In Art. 6 Absatz 4 sowie in Art. 7 Absatz 6 wird die finanzielle Verantwortung der Hersteller im Hinblick auf den Prozentsatz des Rezyklatanteils geregelt. Die Herstellerverantwortung muss hier auf den Produzenten verlagert werden, damit die Verpflichtung überhaupt administrierbar wird. Es wird dazu auch auf die Anmerkung zu Art. 40 verwiesen.

Art. 8 Kompostierbare Verpackungen

Die erhebliche Ausweitung für kompostierbare Verpackungen sieht der ZVG sehr kritisch. Als Nutzer von Grüngutkomposten v.a. in Kultursubstraten darf es keine Ausweitung geben, die zu einem Anstieg von Kunststoffprodukten und Mikroplastik in diesen Komposten führen würde. Aufkleber auf Gemüse oder Obst verunsichern die Verbraucher unnötig. Diese Regelungen sollten deshalb sehr restriktiv ausgelegt werden. Daher sollten in die EU-Verpackungsverordnung keine für die Kompostierung als geeignet bezeichneten Verpackungen, auch keine Aufkleber für Obst und Gemüse sowie Leichtverpackungen oder Tragetaschen aufgenommen werden. Sofern die auf Kompostbasis erzeugten Kultursubstrate im Kontext der Torfminderung eine größere Rolle spielen sollen, darf es hier nicht zu einer stärkeren Verunreinigung über die Ausweitung bei kompostierbaren Verpackungen kommen.

Art. 11 Kennzeichnung von Verpackungen

Grundsätzlich besteht hier wieder das Problem der Zuordnung der Pflicht zur Kennzeichnung. Gemäß Art. 13 ist der Erzeuger zur Kennzeichnung verpflichtet. Wie oben zu Art. 3 bereits angemerkt, ist in Verbindung mit der INDIKATIVE LISTE VON GEGENSTÄNDEN, DIE UNTER DIE DEFINITION VON VERPACKUNGEN NACH ARTIKEL 3 NUMMER 1 FALLEN (Anhang zu VO) im Hinblick auf Blumentöpfe klarzustellen, dass mit „Erzeuger“ der Produzent des Gegenstandes gemeint ist. Beispielsweise kann nicht vom Gärtner als Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes verlangt werden, vom Produzenten des Topfes Informationen zum Rezyklatanteils einzuholen und dann auch noch jeden Topf, jedes Pflanzenetikett, jeden Pflanzenstab entsprechend zu kennzeichnen. Dies, wie auch andere Kennzeichnungsvorschriften, muss zwingend der Produzent des Gegenstandes vornehmen. Unsere Betriebe - in der Mehrheit Familienunternehmen - wären damit völlig überfordert und über alle Maßen belastet. Hier ist dringend eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Gemäß Art. 11 Absatz 2 müssten alle Verpackungen mit Angaben zur Wiederverwendbarkeit versehen werden. Dies geht dem ZVG erheblich zu weit und muss auf die Verpackungen beschränkt werden, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind.

Art. 13 Pflichten der Erzeuger

Über die Begriffsbestimmung in Art. 3 muss dringend klargestellt werden, dass der Produzent des Gegenstandes der Adressat der Pflichten ist. Unserer Lesart nach wäre der Gärtner beispielsweise im Hinblick auf verpackungsrelevante Blumentöpfe ansonsten als „Erzeuger“ anzusehen und wäre

ZVG -

dann beispielsweise mit der Abgabe von Konformitätsbescheinigungen und darüber hinaus mit umfangreichen Kennzeichnungspflichten belastet. Dies ist unzumutbar und muss dringend ausgeschlossen werden (vgl. Anmerkung zu Art. 3 und Art. 11).

Aus Sicht des ZVG muss also klargestellt sein, dass mit „Erzeuger“ der „Produzent“ der Verpackung bzw. des Gegenstandes, der erst in Verbindung mit einem Produkt zur Verpackung wird, gemeint ist. Wir bitten hier dringend um sorgfältige Prüfung und Klärung.

Art. 22 Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate und Anhang V

Die Verbote von Einwegkunststoffverpackungen, Einwegverbundverpackungen oder andere Einwegverpackungen für frisches Obst und Gemüse kleiner 1,5 kg Gewicht lehnt der ZVG nachdrücklich ab.

Das Ziel des Einsparens von Verpackungen unterstützt auch der ZVG - allerdings sollte der Schutz der Ware trotzdem im Vordergrund stehen. Bei einer Schutzverpackung aus Kunststoff verlängert sich die Haltbarkeit entsprechender Produkte bei Obst und Gemüse deutlich, denn viele alternative Materialien wie Netze, Brandings, Banderolen, Papier- und Pappgefäße halten den Anforderungen der Lieferkette und den Ansprüchen des Verbrauchers nicht stand. Im Gegenteil, denn der Transport und die Lagerung ist eine logistische Herausforderung. Einerseits sind Druckstellen oder welke/faule Stellen für Kunden ein K.O.-Kriterium, andererseits entziehen viele Materialien den Produkten noch zusätzlich Wasser. Verpackung schützt somit vor Lebensmittelverschwendung.

Darüber hinaus ist es unzumutbar, dass Gärtner im Einzelfall einen Nachweis führen sollen, dass die Verpackung unverzichtbar ist. Dieses Bürokratiemonster wird abgelehnt.

Weitere Festlegungen bzw. Ausweitung durch die Kommission mittels Delegierter Rechtsakte lehnt der ZVG ab.

Art. 40 Erweiterte Herstellerverantwortung

Der ZVG geht davon aus, dass die erweiterte Herstellerverantwortung wie bisher durch die Beteiligung an Rücknahmesystemen umgesetzt wird. Dies muss auch in Zukunft gesichert sein.

Als problematisch sieht der ZVG allerdings die Umsetzung von Art. 40 in Verbindung mit Art. 6 zur Erfüllung der Pflichten zu finanziellen Beträgen je nach Recyclingfähigkeit der Verpackungen. Bereits § 21 des Verpackungsgesetzes läuft ins Leere, da diese Regelung von Rücknahmesystemen nicht umgesetzt wird und mögliche ökologische Kostenvorteile Lizenzkunden nicht angeboten werden. Der ZVG hält es nicht für praktikabel, dass Hersteller – Beispiel Gärtner bei verpackungsrelevanten Blumentöpfen – jeweils beispielsweise Testate zur Recyclingfähigkeit ihrer Töpfe an den Lizenzgeber abgeben, damit gestaffelte Entgelte angeboten werden. Wie bisher schon werden die Lizenzgeber sich sehr restriktiv verhalten, auch aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten. Im Hinblick auf den Adressaten sollte auch in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in Art.3 die Pflicht auf den Produzenten verlagert werden, analog zum Einwegkunststofffondsgesetz.

ZVG -

Art 39 Herstellerregister

Es muss dringend vermeiden werden, dass weitere Register zusätzlich zum bestehenden Register bei der ZSVR geschaffen werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass für den grenzüberschreitenden Handel in Europa die Eintragung im Herstellerregister des Ursprungslandes ausreicht. Mehrfacheintragungen lehnt der ZVG nachdrücklich ab.

Darüber hinaus sollten unbedingt Erleichterungen für Registrierpflichten für kleinere und mittlere Unternehmen vorgesehen werden.

ZVG, 20.03.2023